

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lage vom 25.09.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lage (Feuerwehr) erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

Außerdem stellt die Feuerwehr die nach § 7 Abs. 1 FSHG notwendigen Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird der Ersatz von entstandenen Kosten veranlagt:

1. von dem Verursacher, bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gefahr, oder
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung und auch sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, _
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage (außer in Fällen nach Nr. 7), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung (u.a. Baulastträger) verpflichtet ist, sofern ein

Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der eingesetzten Mannschaften und Geräte.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitraum nach der Alarmierung maßgebend, von dem an das Feuerwehrpersonal auf der Wache zum Einsatz erscheint. Für Fahrzeuge und Geräte gilt der Zeitpunkt, von dem sie von der Feuerwache abwesend sind.
- (6) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz werden Kosten für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (7) Werden aus organisatorischen Gründen mehrere Feuerwehreinsatzkräfte und auch mehr Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt als unbedingt zur Schadensbekämpfung notwendig sind, so richtet sich die Gebühr oder der Kostenersatz nach dem Potential an Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehreinsatzkräften, die zur Schadensbekämpfung ausgereicht hätten.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für die freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Tarife richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Gestellung von

Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 dieser Satzung entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.</p> <p>(2) Die Gebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in der jeweiligen Fassung beigetrieben.</p> | <p>(MTW, MZF) je Viertelstunde
13,80 EURO</p> <p>b) Gruppe kleiner Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge (LF8, KTLF und TSF) je Viertelstunde
21,07 EURO</p> <p>c) Gruppe großer Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 20, TLF 16, TLF 24), Rüst- und Gerätewagen (RW 2, GW L2), Schlauchwagen (SW 2000 Tr) je Viertelstunde
27,63 EURO</p> <p>d) Hubrettungsfahrzeuge (DLK 23/12) je Viertelstunde
67,02 EURO</p> <p>e) Dekontaminierungslastkraftwagen Personen (Dekon-P) je Viertelstunde
21,95 EURO</p> <p>f) Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 und 7
685,00 EURO</p> |
|--|--|

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Stadt Lage über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lage vom 20. Mai 2010 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lage in der Fassung vom 25.09.2014

- 1. Personaleinsatz je Viertelstunde**
Einsatz je Feuerwehrfrau/-mann und angefangene Viertelstunde
7,75 EURO
- 2. Benutzung aller Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Viertelstunde**
 - a) Gruppe Führungsfahrzeuge (ELW1 und KdoW) und Mannschaftstransportfahrzeuge

3. Verbrauchsmittel

Öl-, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Die Berechnung der Kosten für die Entsorgung von Ölbindemitteln erfolgt nach Aufwand.

4. Brandsicherheitswachen

Bei Veranstaltungen werden Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen von Fall zu Fall aufgrund einer zwischen dem Veranstalter und dem Bürgermeister zu treffenden Sonderregelung erhoben.

5. Auslagen aller Art

Auslagen aller Art sind durch die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren nicht abgegolten und werden besonders berechnet